

**Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten in Vergabeverfahren
nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)**

<p>Name und Kontaktdaten der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlichen Stelle</p>	<p><u>Bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens:</u> Stadt Hamm Der Oberbürgermeister Bauverwaltungsamt- Zentrale Submissionsstelle Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm Telefon 02381/17-9850 Telefax: 02381/17-2852 Email: Submission@stadt.hamm.de</p> <p><u>Nach Zuschlagserteilung:</u> Fachamt, das den Auftrag vergeben hat</p>
<p>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</p>	<p>Stadt Hamm Datenschutzbeauftragter Stadthausstr. 3 59065 Hamm Tel.: 02381/17-5002 drees@stadt.hamm.de</p>
<p>Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 26 KomHVO NRW sowie vergaberechtliche und ggf. förderrechtliche Bestimmungen</p>
<p>Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</p>	<p>Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 59 KomHVO NRW) und ggf. die förderrechtlichen Bestimmungen.</p>
<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten</p>	<p>Mitarbeiter/-innen der Stadt Hamm, insbesondere der Zentralen Submissionsstelle, des Rechnungsprüfungsamtes und des Zuschlag erteilenden Fachamtes, sowie ggf. am Verfahren beteiligte externe Dritte</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus weitergegeben werden, wenn Sie diesem zustimmen oder es gesetzlich zugelassen ist: Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz meldet die Vergabestelle der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei Aufträgen für Liefer- oder Dienstleistungen ab einer Höhe von 25.000 Euro und bei Bauleistungen ab 50.000 Euro - jeweils ohne Umsatzsteuer - bei der v. g. Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister vorliegen. Darunter liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle.</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung an.</p>

	<p>Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.</p> <p>Nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb werden für Liefer- oder Dienstleistungen jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben.</p> <p>Bei Bauleistungen gilt dies nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro -jeweils ohne Umsatzsteuer- für die Dauer von sechs Monaten.</p>
<p>Rechte der betroffenen Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft über Ihre gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO) • Berichtigung der hinterlegten personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO) • Löschung nicht mehr benötigter personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO) • Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Artikel 18 DSGVO) • Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 DSGVO) • Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) • Jederzeitiger Widerruf von erteilten Einwilligungen zur Datenverarbeitung (Artikel 7 Abs. 3 DSGVO) • Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)
<p>Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde</p>	<p>Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist:</p> <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf</p> <p>Etwaige Beschwerden sind an v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.</p>

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist.

Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls diese Angaben nicht erfolgen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.